

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. St. Clemens Kirchengemeinde auf Amrum

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Amrum in der Sitzung am 23.10.2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die / der AntragstellerIn verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren für Grabstätten laut § 6, Abs. I. Nr. 1+2 werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. § 6, Abs. VI. wird jährlich erhoben. Die Gebühren für die Grabstätten laut § 6 Abs. I, Nr. 3 werden zusammen mit den Friedhofsunterhaltungsgebühren nach § 6 Abs. VI im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben.  
Alle Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 4**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50.-€ abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 6 Gebührentarif**

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Sargwahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite   | 30,- Euro |
| 2. Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite  | 25,- Euro |
| 3. Urnenrasengrabstätte pro Jahr und Grabbreite   | 25,- Euro |
| 4. Wiedererwerb von Nutzungsrechten: Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühr unter 1 – 3 berechnet. |           |

II. Verwaltungsgebühren: 50,- Euro

### III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für eine Erdbestattung: Säрге über 1,20 m Länge  | 450,- Euro |
| 2. für eine Erdbestattung: Säрге unter 1,20 m Länge | 240,- Euro |
| 3. für eine Urnenbestattung                         | 175,- Euro |

### IV. Sonstige Gebühren

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Benutzung der Leichenkammer pauschal | 60,- Euro |
| 2. Urnengeleit – bei Bedarf             | 50,- Euro |

### V. Gebühren für Ausgrabungen:

- |                                      |                                    |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche - | das Vierfache der Gebühr von III.1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne -   | das Zweifache der Gebühr von III.3 |

### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Friedhofsunterhaltungsgebühren - für ein Jahr je Grabbreite 28,- Euro

### VII. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

## **§ 7 Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter der Web-Adresse [www.kirche-nf.de](http://www.kirche-nf.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ hinterlegt und tritt am **01.01 2020** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.11.2010 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.- Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nebel auf Amrum, 12.12.2019

Der Kirchengemeinderat

Gez. Hans-Peter Traulsen

gez. Martje Brandt

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

\_\_\_\_\_  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 13.11.2019  
Datum

gez. Frauke Groth  
Unterschrift

Kirchenkreissiegel

### Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 23.10.2019
2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 13.11.2019

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt  
unter der Internetadresse [www.kirche-nf.de](http://www.kirche-nf.de)

Hinweis auf Internetbereitstellung in „Der Insel-Bote“ am: 18.12.2019